Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 341

Antrag

der Fraktion der DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Ordnung des Chemikerberufes (Chemikergesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Berufsbezeichnung „Chemiker" darf nur führen,

a) wer auf Grund des Abschlußzeugnisses einer zur Zeit der Ausfertigung des Zeugnisses anerkannten deutschen Hochschule (Universität, Technische Hochschule, Berg-Akademie, Landwirtschaftliche Hochschule) promoviert oder den akademischen Grad eines Diplom-Chemikers (Dipl.-Chem.) oder eines Diplom-Ingenieurs (Dipl.-Ing.) erworben oder die Staatsprüfung als Lebensmittelchemiker oder den zweiten Teil des Verbandsexamens an einer deutschen Hochschule bestanden hat. Die Promotion bzw. das Diplom-Ingenieur-Examen muß auf Grund einer Arbeit auf chemischem Gebiet erfolgt sein;

b) wem auf Grund von Leistungen auf dem Gebiet der reinen oder angewandten Chemie die Würde eines Ehrendoktors einer unter Buchstabe a genannten Hochschule verliehen wurde;

c) wem auf Grund eines Zeugnisses einer ausländischen Hochschule (Universität, Technische Hochschule, Berg-Akademie, Landwirtschaftliche Hochschule) über den erfolgreichen Abschluß des Studiums von der zuständigen deutschen Landesregierung das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Chemiker" verliehen worden ist;

d) wem auf Antrag durch die zuständige Landesregierung im Ausnahmeweg auf Grund der Bestimmungen des § 2 das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Chemiker" verliehen worden ist.

§ 2

Den Antrag auf Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Chemiker" bei der zuständigen Landesregierung kann stellen,

a) wer auf einer staatlichen Ingenieur-Schule das Examen eines „Ingenieurs Fachrichtung Chemie" bestanden und sich in mindestens vier Jahren die fachlichen Kenntnisse eines Chemikers im Sinne von § 1 Buchst. a erworben

oder

b) wer auf einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Chemotechniker das Examen als „Chemotechniker" bestanden und sich in mindestens sechs Jahren die fachlichen Kenntnisse eines Chemikers im Sinne von § 1 Buchst. a erworben und die in Buchstaben a und b genannten Kenntnisse in einer mündlichen Prüfung nach einer festgelegten Prüfungsordnung vor der örtlich zuständigen Prüfungskommission für Diplom-Chemiker nachgewiesen hat.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon 3551

§ 3

Zusammengesetzte Berufsbezeichnungen, die das Wort „Chemiker" enthalten, sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind.

§ 4

Berufsbezeichnungen, in denen das Wort „Chemiker" vorkommt, dürfen in einer Firmenbezeichnung nur geführt werden, wenn und so lange als ein verantwortlicher Leiter des Unternehmens Chemiker im Sinne dieses Gesetzes ist. Vereinigungen und Körperschaften dürfen das Wort „Chemiker" nur in ihrem Namen verwenden, wenn die überwiegende Zahl der ordentlichen Mitglieder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Chemiker" zu führen.

§ 5

Übertretungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 3 000 Deutsche Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6

Für den Erlaß der in § 2 genannten Prüfungsordnung ist die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. März 1954

Dr. Elbrächter
Dr. von Merkatz und Fraktion